

# Mit diesen Tipps holen Sie sich Ihr Geld zurück

Die „OÖ-Krone“ und die Arbeiterkammer OÖ helfen Ihnen beim Geld sparen! Denn es ist Zeit für die Arbeitnehmerveranlagung. Damit am meisten für Sie rauspringt, stellen wir Ihnen auf dieser Seite einige Tipps vor – zum Ausschneiden und Aufheben.



## NOCH FRAGEN?

Die ganze Broschüre finden Sie unter: [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at) oder Sie kontaktieren die Berater unter 050/6906-5 (von 15.-17.2., 16-19 Uhr)



## WAS GEHÖRT ZU...?

### Werbungskosten

- Kosten rund ums Homeoffice, Weiterbildungs-, Fortbildungs-, Umschulungskosten
- Berufskleidung
- Kosten im Zusammenhang mit Bewerbungen
- Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung
- u.v.m.

### Außergewöhnliche Belastungen

- Krankheits- und Begräbniskosten (Selbstbehalt ca. ein Bruttomonatslohn, Ausnahme: Behinderung von mindestens 25%)

### Sonderausgaben

- Nachgekaufte Versicherungszeiten
- Steuerberatungskosten
- Kirchenbeitrag, Spenden, u.v.m.



## NEUE REGELUNGEN FÜRS HOMEOFFICE

### Pauschale:

**beträgt max. 3 €/Tag für bis zu 100 Tage/Jahr, also max. 300 €/Jahr**

### Mobiliar:

**Schreibtisch, Bürosessel, Beleuchtung etc.** bei den Werbungskosten (Kennzahl 158) anführen

### Voraussetzung:

- mind. 26 Homeoffice-Tage pro Kalenderjahr
- Übersteigen die Anschaffungskosten 300 €, kann man den übersteigenden Betrag in das Folgejahr mitnehmen (bis 2023 möglich)

### Digitale Arbeitsmittel:

**Computer, Drucker** (Abzug Privatanteil 40%, Absetzung für Abnutzung bei Anschaffungskosten von > 800 €) unter der neuen Kennzahl 169 anführen



## PENDLERPAUSCHALE

Urlaubs- oder Krankenstandstage vermindern die Pendlerpauschale nicht. Für 2021 gilt das im ersten Halbjahr sowie im November und Dezember ausnahmsweise auch dann wieder, wenn wegen Kurzarbeit, Homeoffice oder Dienstverhinderung wegen Covid-19 weniger oft gependelt wurde als zuvor.



## KURZARBEIT

Wie bei anderen Einkommenschwankungen ist es auch hier wahrscheinlich, dass es bares Geld zurück gibt!



# Mit diesen Tipps holen Sie sich Ihr Geld zurück

Die „OÖ-Krone“ und die Arbeiterkammer OÖ helfen Ihnen beim Geld sparen! Denn es ist Zeit für die Arbeitnehmerveranlagung. Damit am meisten für Sie rauspringt, stellen wir Ihnen auf dieser Seite einige Tipps vor – zum Ausschneiden und Aufheben.



## NOCH FRAGEN?

Die ganze Broschüre finden Sie unter: [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at) oder Sie kontaktieren die Berater direkt per Mail unter [lohnsteuer@akooe.at](mailto:lohnsteuer@akooe.at).



## HIER GIBT'S SEHR WAHRSCHEINLICH GELD ZURÜCK

- **Monatlich unterschiedlich hohe Bezüge**
- **Jobwechsel** während des Jahres oder nicht ganzjährig beschäftigt (Ferialjob, Karenz)
- Bei Anspruch auf **Negativsteuer**
- **Alleinverdiener, -erzieher**
- Bei Anspruch auf **Mehrkindzuschlag**
- Bei Anspruch auf **Familienbonus Plus**
- Bei **Pendlerpauschale**, wenn diese nicht beim Arbeitgeber beantragt wurde
- Wenn **Aufwendungen** für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können



## ALLEINVERDIENER-, ALLEINERZIEHER- ABSETZBETRAG

### Alleinverdiener

wenn der Partner < 6000 € jährlich verdient und für mind. 1 Kind > 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde

### Alleinerzieher

wenn > 6 Monate nicht in Partnerschaft gelebt wurde und man mit dem Kind, für das man > 6 Monate Familienbeihilfe bezogen hat, in einem Haushalt lebt

### Die Absetzbeträge

- **494 €** bei 1 Kind/Jahr,
- **669 €** bei 2 Kindern/Jahr,
- für jedes weitere Kind **220 €**

**⚠ ACHTUNG:** Auch wenn der Arbeitgeber die Absetzbeträge während des Jahres schon berücksichtigt, trotzdem beim Lohnsteuerausgleich anführen!



## FAMILIENBONUS PLUS

- Dafür gibt's **1500 €** pro Kind (2021)
- bei volljährigen Kindern **bis zu 500 €** pro Jahr (2021)
- Einzutragen im Formular L 1k

### Voraussetzungen

Steuerpflichtiges Einkommen und Bezug der Familienbeihilfe

**⚠ ACHTUNG:** Wird der Familienbonus Plus bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt, muss er am Formular L 1k angekreuzt werden. Sonst fordert das Finanzamt den Bonus zurück!



## DIE VERANLAGUNG ZURÜCKZIEHEN

Keine Angst vor einer möglichen Rückzahlung! Sollten Sie eine Steuernachforderung bekommen, können Sie den Antrag zurückziehen. Den Musterbrief findet man unter [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at).

**⚠ ACHTUNG:** Eine Pflichtveranlagung kann man nicht zurückziehen. Verpflichtend bis 30. September des Folgejahres ist der Steuerausgleich (= Pflichtveranlagung), u.a. wenn Sie im Veranlagungsjahr gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge hatten oder im Betrieb einen Freibetragsbescheid abgegeben haben.

